

Kooperationsvereinbarung

zwischen den Schulen der Stadt Essen
und dem Jugendamt der Stadt Essen
zu § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW, § 4 KKG
und § 8a SGB VIII

Herausgeber:

Stadt Essen

Der Oberbürgermeister

Schulverwaltungsamt der Stadt Essen

Schulamt für die Stadt Essen

Jugendamt der Stadt Essen

Arbeitsgruppe

Fr. Baumgart (Stellvertretende Leiterin der Bezirksstelle 27 der Sozialen Dienste)

Hr. Bluhm (Abteilungsleiter Soziale Dienste)

Fr. Bonde (Regionale Schulberatungsstelle)

Fr. Dr. Falkenhagen (Leiterin der Regionalen Schulberatungsstelle)

Hr. Flügel (Leitung der Arbeitsgruppe, Qualitätsentwicklung Kinderschutz im Jugendamt)

Hr. Kistner (Allgemeiner Sozialdienst)

Fr. Röder (Schulleiterin der Förderschule Am Steeler Tor)

Fr. Siegmund (Allgemeiner Sozialdienst)

Hr. Willeke (Schulrat der Staatlichen Schulaufsichtsbehörde)

Fr. Willems (Fachberatung Schule u. Soziales)

verantwortlich

Hr. Engelen (Leitung Jugendamt)

Fr. Möllenbeck (Leitung Fachbereich Schule)

Vorwort

Die nachfolgende Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen der Stadt Essen und den Sozialen Diensten des Jugendamtes Essen dient dem gesetzlich verankerten gemeinsamen Schutzauftrag aller pädagogischen Fachkräfte. Sie basiert auf dem §8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und dem § 42 Abs. 6 SchulG NRW (Prävention und Intervention bei Vernachlässigung) und hat das Ziel, ein hohes Maß an Transparenz und Verbindlichkeit im gemeinsamen Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung zu erreichen.

Um das Wohl von gefährdeten Kindern und Jugendlichen zu sichern, können im jeweiligen Einzelfall sehr unterschiedliche Absprachen erforderlich sein. Diese werden jedoch weniger durch ausdifferenzierte Regelungen, sondern durch klare grundlegende Vereinbarungen und die gelebte Kooperation der beteiligten Institutionen erreicht.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung möchte dies durch die gewählte Form unterstützen und umfasst sowohl Empfehlungen der Arbeitsgruppe, über deren Umsetzung die jeweilige Institution entscheidet, als auch Vereinbarungen aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, die verpflichtend umzusetzen sind.

Alle zwei Jahre wird die Umsetzung dieser Vereinbarung im Rahmen eines Qualitätsdialoges überprüft werden. Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Bekanntgabe durch die Staatliche Schulaufsichtsbehörde bzw. durch die Abteilungsleitung 51-10 des Jugendamtes in Kraft. Sie ersetzt die Fassung vom 12.09.2007.

Ziele und Zielgruppe

Auf der Basis eines gut funktionierenden Netzes von Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen und von effektiven Austauschstrukturen umfassen die Ziele der Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdung, die Erfüllung des Bildungsauftrages, die Sicherstellung eines regelmäßigen Schulbesuchs und die Erlangung eines Schulabschlusses sowie die Einbeziehung und Unterstützung der Eltern bei ihrer Erziehungsaufgabe.

Die Zielgruppe dieser Vereinbarungen umfasst somit Kinder an Grundschulen, Kinder und Jugendliche an weiterführenden Schulen und an Förderschulen sowie Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte.

Vereinbarungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen

1. Beratung durch die Schule

Die Schule ist grundsätzlich verpflichtet Personensorgeberechtigte zu beraten. Sie wird bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und bei den Personensorgeberechtigten, soweit notwendig, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinweisen und hinwirken. Beispielsweise Kontaktaufnahme seitens der Personensorgeberechtigten mit Erziehungsberatungsstellen, dem Jugendamt, dem Kinder- und Jugendarzt um Therapieangebote abzusprechen, der Ambulanz für Kinder und Jugendliche mit schulvermeidendem Verhalten, der Suchthilfe, der Regionalen Schulberatungsstelle, etc. Das Ziel dabei ist, Gefährdungen für das Wohl von Kindern und Jugendlichen niederschwellig abzuwenden. Falls dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird, wird auf diese Erörterung verzichtet.

2. Anonyme Beratung durch eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft (InsoFa)

Das Jugendamt stellt anonyme Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) auf Anfrage zur Verfügung. Über www.essen.de/fachinfo-sozialdienste kann diese Beratung angefragt werden.

Erklärende Empfehlungen der Arbeitsgruppe

- a. Werden bei einem Kind oder Jugendlichen im schulischen Kontext Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung deutlich, so empfiehlt die Arbeitsgruppe, zwischen der pädagogischen Fachkraft, die die Anzeichen beobachtet hat und – sofern möglich – der Schulleitung und/oder der Klassenleitung/ Stufenleitung/ Beratungslehrkraft eine interne Abstimmung vorzunehmen. Ziel dieses Gesprächs ist es abzuwägen, ob den Anhaltspunkten weiter nachzugehen ist.
- b. Die Schule hat Anspruch auf Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa). Diese Beratung zielt darauf, die anfragende Schule im Hinblick auf sicheres Handeln zu unterstützen. Sie erfolgt anonym; jegliche Entscheidungskompetenz verbleibt bei der anfragenden Schule. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die Beratung bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung in der Regel in Anspruch zu nehmen.

3. Meldung der Kindeswohlgefährdung

Wenn die Schule zu der Einschätzung kommt, dass die Gefährdung anders nicht abgewendet werden kann, wird sie dies und die notwendigen Angaben mit Hilfe des Vordrucks „Fax-Meldung Kindeswohlgefährdung“ www.essen.de/fachinfo-sozialdienste (s. Anlagen) dem Jugendamt zur Verfügung stellen.

Die fallverantwortliche Fachkraft im ASD nimmt nach Eingang der Meldung Kontakt zum Melder auf.¹

4. Einbezug der Erziehungsberechtigten

Die Schule wird die Betroffenen vorab über die Information des Jugendamtes in Kenntnis setzen. Falls damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird, entfällt diese Information der Betroffenen.

5. Gefahr im Verzug / Kindernotruf

Ausnahme: Bei „dringenden Notfällen“, d.h. wenn sofortige Maßnahmen unverzichtbar sind, informiert die Schule das Jugendamt über die zentrale Telefonnummer des Kindernotrufes (Tel. 26 50 50) bzw. die Polizei etc. unmittelbar. Die Faxmeldung wird in diesen Fällen nachgereicht.

Anlagen:

- § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
- § 42 Schulgesetz NRW
- § 8a SGB VIII
- Faxmeldung einer Kindeswohlgefährdung

¹ Für die Fachkraft im ASD besteht die Befugnis, Informationen an die Lehrkraft weiterzugeben unter zwei Bedingungen:

1. die Personensorgeberechtigten haben dieser Weitergabe zugestimmt, und/oder
2. die Weitergabe ist notwendig zur Abwendung der Gefährdung.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden (...)Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 42 Schulgesetz NRW

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten

sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Sie finden diesen Vordruck unter: www.essen.de/fachinfo-sozialdienste (s. rechte Seite „Downloads“)

Meldung einer Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt (Fax)

Empfänger:	Jugendamt Essen FAX-Nr. 0201/ 89548277
Absender:	Hinweise für die Absender: 1. Ihre Faxmitteilung wird vom Kindernotruf entgegen genommen und an die zuständige Bezirksstelle des Allgemeinen Sozialen Dienstes weitergeleitet. Sie erhalten von dort eine Eingangsbestätigung per Fax. 2. Bitte vergewissern sich unter 0201/26 50 50, dass das Fax tatsächlich angekommen ist.

Unserer Einrichtung liegen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen vor. Die gem. § 8a SGB VIII vorgesehene Gefährdungseinschätzung¹ unter Einbeziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“

- wurde durchgeführt
 wurde nicht durchgeführt
(Falls nein, bitte Gründe benennen) _____

Die Sorgeberechtigten und das Kind/der Jugendliche wurden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen?:

- ja
 nein
(Falls nein, bitte Gründe benennen) _____

Da zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung das Einverständnis der Sorgeberechtigten notwendig ist, besteht die Befugnis, die notwendigen Daten der Sorgeberechtigten zu ermitteln. Die Betroffenen sind durch uns darüber informiert?:

- ja, Information hat stattgefunden
 nein:
(Falls nein, bitte Gründe benennen) _____

- Wird die Gefährdungseinschätzung durch die Jugendhilfe durchgeführt? Wer bei Ihnen zuständig ist und ggf. um weitere Absprachen (falls erforderlich) zu erörtern, ist erscheinend.

Die Jugendhilfe ist diese Gefährdungseinschätzung verpflichtend. Der Gesetzgeber sieht die Einbeziehung als Regelfall vor. Abweichungen insofern, falls ansonsten der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen infrage gestellt wäre.
Anmerkung 1 gilt analog auch für die Information der Betroffenen.

Vordruck unter www.essen.de/fachinfo-sozialdienste